

Die kollektive Erörterung und Entscheidung aller grundlegenden Fragen im Ministerrat ist eine wesentliche Voraussetzung, um das einheitliche und aufeinander abgestimmte Handeln der Organe des Staatsapparates zu gewährleisten. Die Mitglieder des Ministerrates, die für die Leitung von Zweigen und Bereichen bzw. für Querschnitts-, Kontroll- oder Koordinierungsaufgaben zuständig sind, werden so in die Lage versetzt, das Wirken der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane richtig in die gesamtstaatliche Leitung einzuordnen.

Jedes Mitglied des Ministerrates ist für die kollektive Tätigkeit des Ministerrates als Ganzes, für die Vorbereitung seiner Entscheidungen und deren Durchführung persönlich verantwortlich. Die Verstärkung der kollektiven Arbeit erfordert von jedem Mitglied ein tiefes Verständnis für die gesamtstaatliche Politik, die zum Wohle des Volkes auf eine kontinuierliche, abgestimmte Entwicklung aller Bereiche der sozialistischen Gesellschaft abzielt. Sie verlangt eine hohe Disziplin und bedeutet, die Gesetze sowie die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates mit hoher Effektivität durchzuführen, im eigenen Verantwortungsbereich dazu die notwendigen Entscheidungen zu treffen und Ressortinteressen den gesamtstaatlichen Interessen unterzuordnen. Die verstärkte kollektive Arbeit des Ministerrates ist unmittelbar mit einer höheren persönlichen Verantwortung der Mitglieder des Ministerrates für die planmäßige, wissenschaftlich begründete Entwicklung der Zweige und Bereiche ihres Aufgabengebietes verbunden.

Der Ministerrat arbeitet nach Arbeitsplänen. Er erörtert die zu lösenden Aufgaben und trifft die Entscheidungen auf seinen Sitzungen, die in der Regel alle 14 Tage stattfinden. Der Ministerrat trifft seine Entscheidungen in Form von Verordnungen und Beschlüssen (vgl. dazu 6.3.).

3.2.6. *Das Präsidium des Ministerrates*

Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte das Präsidium des Ministerrates und beschließt über dessen Zusammensetzung (Art. 80 Abs. 2 Verfassung u. § 11 Abs. 1 Gesetz über den Ministerrat). Es besteht aus dem Vorsitzenden des Ministerrates, den Stellvertretern des Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern des Ministerrates und wird vom Vorsitzenden des Ministerrates geleitet.

Das Präsidium nimmt auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates die Funktion des Ministerrates zwischen dessen Tagungen wahr. Es beschäftigt sich vor allem mit der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen, die im Ministerrat zu behandeln und zu treffen sind. Des weiteren erörtert das Präsidium grundsätzliche Probleme der Vorbereitung der Pläne, der operativen Durchführung wichtiger Aufgaben des Planes, der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung sowie der Koordinierung von Fragen, die mehrere Ministerien betreffen und von den Ministern nicht selbst entschieden werden können. Das Präsidium gewährleistet die Kontrolle über die Erfüllung der Beschlüsse des Ministerrates. An der Erörterung von Fragen nehmen auch die nicht zum Präsidium gehörenden Mitglieder des Ministerrates bzw. Leiter anderer zentraler Staatsorgane teil, wenn Angelegenheiten ihrer fachlichen Zuständigkeit behandelt werden.

Das Präsidium des Ministerrates trifft^{4*} erforderlichen Entscheidungen in Form von Beschlüssen, die als Entscheidungen des Ministerrates gelten.